

Änderung des Gemeindepens; Teilrevision der Gemeindeordnung

1 AUSGANGSLAGE

An der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 18. November 2021 ist die Motion Zaccaria (SP): Muri b. Bern soll zukünftig Muri-Gümligen heissen mit folgendem Wortlaut eingereicht worden:

Der Gemeinderat wird gebeten, der Kantonsregierung Antrag zu stellen, die Gemeinde «Muri b. Bern» in «Muri-Gümligen» umzubenennen. Gleichzeitig soll das Wappen von Gümligen offiziell gleichberechtigt neben demjenigen von Muri geführt werden.

Der Grosse Gemeinderat hat den Vorstoss am 22. März 2022 als Postulat (Prüfauftrag) überwiesen und am 21. Februar 2023 vom Zwischenbericht des Gemeinderats Kenntnis genommen.

Am 21. November 2023 hat der Grosse Gemeinderat vom Prüfbericht des Gemeinderats Kenntnis genommen und in einer geheimen Abstimmung folgenden Beschluss gefasst:

- | | |
|--|------------|
| • Antrag GR: Beibehaltung des Gemeindepens | |
| Muri b. Bern | 16 Stimmen |
| • Antrag: Volksabstimmung zur Namensänderung | 18 Stimmen |
| • Enthaltungen | 2 Stimmen |

Im Anschluss an die obgenannte Abstimmung ist das Postulat als erledigt abgeschrieben worden.

2 RECHTLICHES

Das Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) enthält in Kapitel 2.1 (Einwohnergemeinden) u.a. folgende Bestimmungen:

Art. 108 Begriff

Die Einwohnergemeinden umfassen das überlieferte oder durch Beschluss des Grossen Rates zugeteilte Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

Art. 109 Namen und Wappen

¹ Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen und Wappen.

² Namen und Wappen können mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden.

Gestützt auf das überwiesene Postulat Zaccaria hat der Gemeinderat dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 29. Juli 2022 das Gesuch um Einleitung des Vorprüfungsverfahrens bezüglich der Namensänderung von Muri bei Bern auf Muri-Gümligen und der Führung eines Doppelwappens eingereicht.

Das AGR erliess gestützt auf die beim Staatsarchiv und dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo (inkl. Post CH Netz AG und SBB AG) eingeholten Stellungnahmen mit Datum vom 24. Oktober 2022 folgenden Vorprüfungsbericht:

Gestützt auf diese Stellungnahmen beabsichtigt das AGR, sollte die Gemeinde Muri bei Bern die vorgeprüfte Namensänderung bzw. die Führung eines Doppelwappens beschliessen, dem Regierungsrat folgenden Antrag zu unterbreiten:

- **Die Namensänderung von Muri bei Bern zu Muri-Gümligen sei zu genehmigen.**
- **Die Genehmigung für die Führung eines Doppelwappens sei, da nicht Usus und das Wappen von Muri b. Bern zudem sehr alt, nicht zu erteilen.**

Gestützt auf den Vorprüfungsbericht des AGR ist auf die Weiterbearbeitung der Forderung auf Führung eines Doppelwappens (s. Text des parl. Vorstosses) verzichtet worden.

3

VORGEHEN

Wie sich seit der Einreichung des politischen Vorstosses zeigt, handelt es sich bei der Frage der Namensgebung der Gemeinde um eine vielschichtige und zum Teil emotionale Thematik.

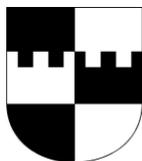
Gestützt auf den Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 21. November 2023 schlägt der Gemeinderat vor, den in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten die Frage der Namensgebung (Muri bei Bern oder Muri-Gümligen) am Abstimmungstermin vom 22. September 2024 zu unterbreiten, und zwar aus formalen Gründen mittels einer Teilrevision der Gemeindeordnung (Weiterführende Infos s. Kapitel 5).

Somit soll die Frage der Namensgebung der Gemeinde vorgängig der Totalrevision der Gemeindeordnung geklärt werden. Die Abstimmung zur Totalrevision erfolgt voraussichtlich im 1. Quartal 2025.

HISTORIK / WAPPEN

Wappen

Das offizielle Gemeindewappen



Gespalten von Schwarz und von Silber, belegt mit einem Zinnenbalken in wechselnder Farbe

Ist seit 1730 belegt und in dieser Form am 13. Oktober 1944 genehmigt und im kantonalen Wappenregister eingetragen worden.

Das Ortswappen Gümligen



Gespalten von Rot und Gold, belegt mit zwei Lilien in gewechselten Farben

Die früheste, bekannte Darstellung stammt aus dem Jahr 1954. Über den Entwurf, die Wahl der Farben und Motive ist nichts Näheres bekannt.

4.1

Historischer Blick

Im Rahmen der Behandlung des parlamentarischen Vorstosses (Postulat Zaccaria) ist Dr. Manuel Kehrlı (Historiker und Gemeindecarchivar) mit einer historischen Aufarbeitung des Ursprungs bzw. der Entwicklung der Gemeinde beauftragt worden. Der vom 24. August 2023 datierte Bericht von Dr. Manuel Kehrlı steht auf der gemeindeeigenen Website zur Verfügung oder kann auf der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, Gümligen, bezogen oder bestellt werden (Tel. 031 950 54 54 / gemeindeverwaltung@muri-guemligen.ch).

Archäologische Funde belegen, dass die seit der Jungsteinzeit besiedelte Ortschaft Muri in der römischen Zeit um ca. 200 n. Chr. bedeutend war. Im Jahr 1659 sind beim alten Pfarrhaus gallo-römische Mauerreste und im Jahr 1832 verschiedene Götterstatuetten gefunden worden. Das wohl bekannteste Exponat stellt die Bärengöttin Dea Artio dar, welche auf einer Briefmarke verewigt worden ist und im Bernischen Historischen Museum besichtigt werden kann.

Die erste urkundliche Nennung des Ortsnamens Muri datiert mit der Nennung des Kirchspiels Muri bzw. des Priesters Purchardus de Mure aus dem Jahr 1180.

Das Kirchspiel Muri bestand im Mittelalter aus den drei Siedlungskernen Muri, Kräyigen und Gümligen. Innerhalb des Kirchspiels wiederum existierten die beiden Dorfschaften (oder Dorfgemeinden) Muri-Kräyigen und Gümligen als Unterabteilungen, beide entrichteten den Zehnt getrennt. (Quelle: Bericht Dr. Manuel Kehrlı)

Gümligen geht auf alemannische Ursprünge zurück und wurde vermutlich 600-650 von einem Heerführer Gumilo gegründet. 1912 wurden entsprechende Grabbeigaben an der Dorfstrasse 77 gefunden. Die erste urkundliche Erwähnung der Ortschaft Gümligen datiert aus dem Jahr 1239.

Von 1298 an stand das Gemeindegebiet unter der Herrschaft der Stadt Bern. Diese organisierte ihre ersten Eroberungen ausserhalb der Stadtmauer in den Kirchenspielen. Auf dem Gebiet unserer Gemeinde war dies das Kirchenspiel Muri.

Die schon früh unterschiedlich ausgestatteten Gemeindeteile entwickelten sich ab dem 20. Jh. entsprechend akzentuierend weiter. Der eine als repräsentativer Wohnort im Einzugsgebiet der Bundesstadt, der andere als Gemeindeteil in der Ausprägung eines selbstständigen und autarken Dorfes. Das gegenüber Muri immer kleiner gewesene Gümligen wurde bis heute mit ca. 6000 Einwohnern ähnlich gross wie Muri selbst.

(Quelle: Historischer Kalender, oder, der hinkende Bot, Autor Walter Thut)

4.2 Entwicklungen in der Neuzeit

Ein grosser Schritt zur heutigen Gemeindeflandschaft fand in den Jahren 1803 bis 1852 statt, als der Kanton alle alten Gemeinden in neue Körperschaften aufteilte. Es handelt sich um die "Geburtsphase" der Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Bürgergemeinden und Körperschaften. Eine weitere wichtige Jahrzahl in der Entstehungsgeschichte der neuzeitlichen Gemeinden stellt das Jahr 1847 dar, in welchem durch ein kantonales Dekret die Einwohnergemeinden in ihrer heutigen Form gebildet worden sind.

Muri benutzte bereits seit April 1834 den Begriff Einwohnergemeinde. Im Jahr 1904 beschloss die Dorfgemeinde Gümligen, sich aufzulösen und ihr Vermögen und die Zuständigkeiten an die Einwohnergemeinde Muri zu übertragen. Die Dorfgemeinde Muri-Kräyigen löste sich 1921 auf und übertrug sich ebenfalls auf die Einwohnergemeinde Muri.

(Quelle: Bericht Dr. Manuel Kehrl)

4.3 Heute

Die Diskussion über die Namensgebung soll und muss geführt werden. Keinesfalls darf sie jedoch zu einer Spaltung zwischen den beiden Ortsteilen oder der Bevölkerung führen. Unabhängig der Namensgebung der Gemeinde ist auch in Zukunft ein Miteinander zugunsten der Einwohnergemeinde und des Gemeindelebens wichtig, und zwar auf politischer, kultureller und gesellschaftlicher Ebene. Die beiden Ortsteile weisen unterschiedliche Entwicklungen auf, erfüllen jedoch im Jetzt und Heute ihre Aufgaben gemeinsam und bieten die "Heimat" für die rund 13'000 Gemeindegewohnerinnen und -bürger.

4.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten stehen bei der Beurteilung der Frage der Änderung des Gemeindennamens nicht im Vordergrund.

Der Gemeinderat hat die Schaffung eines neuen Gemeindelogos (inkl. CI) unabhängig der Änderung des Gemeindennamens in Aussicht gestellt.

Die Gesamtkosten für das neue Gemeindelogo (inkl. CI) und die Aufwendungen für eine Änderung des Gemeindennamens werden den Betrag von CHF 100'000.00 (ohne Einrechnung des Verwaltungsaufwandes [zB Anpassung aller Reglemente, Verordnungen, Weisungen, Broschüren etc.]) nicht überschreiten.

5 **ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG**

In der aktuell gültigen Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 ist der Gemeindename in Art. 1 der Gemeindeordnung (GO) festgeschrieben. Eine Namensänderung von Muri bei Bern auf Muri-Gümligen erfordert damit eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Die folgenden Anpassungen sind erforderlich:

Ingress

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz und auf Antrag des Grossen Gemeinderates, folgende Gemeindeordnung	Die Einwohnergemeinde Muri-Gümligen erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz und auf Antrag des Grossen Gemeinderates, folgende Gemeindeordnung

Art. 1 (Gebiet und Bevölkerung)

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
Die Einwohnergemeinde Muri bei Bern (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem Gemeindegebiet von Muri und Gümligen sowie dessen Wohnbevölkerung.	Die Einwohnergemeinde Muri-Gümligen (nachstehend Gemeinde genannt) besteht aus dem Gemeindegebiet von Muri und Gümligen sowie dessen Wohnbevölkerung.

6 **VORPRÜFUNG DER ÄNDERUNGEN DER GEMEINDEORDNUNG**

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Teilrevision der Gemeindeordnung (Ingress und Art. 1) mit Datum vom 29.02.2024 positiv vorgeprüft. Gestützt auf die Empfehlung des AGR wird der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision nicht fix per 1. Juli 2025 festgeschrieben, sondern der Gemeinderat ermächtigt, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision festzulegen. Die formelle Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung durch das AGR kann erst im Nachgang zur Zustimmung der Namensänderung durch die kantonalen und eidgenössischen Stellen erfolgen.

7 WEITERE VERFAHRENSSCHRITTE BEI EINER ANNAHME DER VORLAGE

Beschliessen die Stimmberechtigten die Änderung des Gemeindepensens bzw. die Änderung des Ingresses und von Art. 1 der Gemeindeordnung, wird der Gemeinderat in einem ersten Schritt das Verfahren zur Genehmigung des (neuen) Gemeindepensens durch den Kanton (Regierungsrat) bzw. durch die Eidgenossenschaft einleiten (s. Kapitel 2). Nach Abschluss dieses Verfahrens erfolgt das Genehmigungsverfahren der Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Eine Änderung des (politischen) Gemeindepensens wird sich demgegenüber nicht auf die Ortsbezeichnungen (Ortschaftstafeln, Art. 50, Signalisationsverordnung SSV; SR 741.21), die Bezeichnungen der Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Adressen der Einwohnerinnen und Einwohnern auswirken.

7.1 Anpassung der weiteren kommunalen Erlasse

Im Nachgang zur Genehmigung des neuen Gemeindepensens (Muri-Gümligen) durch den Regierungsrat/die eidg. Stellen und die Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung durch das AGR wird der Gemeinderat gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des kant. Gemeindegesetzes (BSG 170.11) die Anpassung des Gemeindepensens in allen kommunalen Erlassen vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Erlasse des Souveräns (z.B. Reglement über die politischen Rechte, Reklamereglement), Reglemente in der Kompetenz des Grossen Gemeinderats oder Verordnungen, Weisungen etc. in Kompetenz des Gemeinderats handelt.

Art. 52 Abs. 3 des kant. Gemeindegesetzes lautet wie folgt: «Muss das Recht der Gemeinde an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen.»

8 BEIBEHALTUNG DES HEUTIGEN GEMEINDEPENSENS

Sollten sich die Stimmberechtigten für eine Beibehaltung des heutigen Gemeindepensens Muri bei Bern aussprechen, wird der Gemeinderat weiterhin grossen Wert auf die Verwendung des dualen Gemeindepensens Muri-Gümligen in der mündlichen Kommunikation legen und ein neues Gemeindelogo lancieren, welches die beiden Ortsteile Muri und Gümligen in der grafischen Umsetzung aufnimmt.

9 VERFAHRENSFRAGEN

9.1 Parlamentssitzung vom 21. November 2023

Traktandum 8: Postulat Zaccaria (SP): Muri b. Bern soll zukünftig Muri-Gümligen heissen

In seiner Botschaft vom 16. Oktober 2023 stellte der Gemeinderat folgenden Antrag:

1. *Kenntnisnahme des Prüfberichts gemäss vorliegender Botschaft*
2. *Beibehaltung des offiziellen Gemeindegens von Muri bei Bern bzw. Verzicht auf die Änderung des Gemeindegens auf Muri-Gümligen*
3. *Abschreibung des Postulats Zaccaria (SP): Muri b. Bern soll zukünftig Muri-Gümligen heissen.*

Der Gemeinderat führte zu diesen Anträgen aus, die weiteren Verfahrensschritte sähen

«je nach Haltung des Grossen Gemeinderats unterschiedlich aus:

- Das Parlament spricht sich aufgrund der Variante «Duale Kommunikation» des Gemeinderats für die Beibehaltung des Gemeindegens Muri bei Bern aus → Abschreibung des Postulats
- Das Parlament befürwortet den Wechsel des Gemeindegens auf Muri-Gümligen:
 - Erarbeitung einer auf die Namensgebung beschränkten Teilrevision der aktuell gültigen Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000
 - Behandlung der Teilrevision im Grossen Gemeinderat und Verabschiedung der Vorlage zuhanden der Volksabstimmung
 - Volksabstimmung»

Gestützt auf den Verlauf der Parlamentsdebatte ist folgendes Abstimmungsverfahren für die beantragte und beschlossene geheime Abstimmung gewählt worden:

«... Ihr könnt wählen zwischen ja, nein und Enthaltung. Ja bedeutet, man folgt dem Antrag des GR, das heisst, es bleibt bei «Muri bei Bern». Nein bedeutet, dass der Antrag des GR abgelehnt wird und die Namensänderung dem Volk vorgelegt wird.»

Das Ergebnis der geheimen Abstimmung präsentierte sich gemäss dem Protokoll wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| • Antrag GR: Beibehaltung des Gemeindegens Muri b. Bern | 16 Stimmen |
| • Antrag: Volksabstimmung zur Namensänderung | 18 Stimmen |
| • Enthaltungen | 2 Stimmen |

9.2

Ausarbeitung der Abstimmungsvorlage

Gestützt auf den erwähnten Grundsatzbeschluss des Grossen Gemeinderats vom 21. November 2023 hat der Gemeinderat entsprechend seinen Angaben in der Botschaft vom Oktober 2023 die Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung (Änderung Ingress und Art. 1) ausgearbeitet, die er hiermit dem Grossen Gemeinderat unterbreitet.

Der Grosse Gemeinderat berät nach Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Vorlagen zuhanden der Gemeindeabstimmung und erlässt die Botschaften an die Stimmberechtigten, wobei die Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte gesondert darzustellen sind.

9.3 GGR-Sitzungen vom 21. November 2023 bzw. 19. März 2024

Der Grosse Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 21. November 2023 mit 16 Stimmen gegen den gemeinderätlichen Antrag auf Beibehaltung des Gemeindepensens Muri bei Bern und mit 18 Stimmen für die Durchführung einer Volksabstimmung zur Frage der Namensänderung ausgesprochen.

Gestützt auf den Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 21. November 2023 hat der Gemeinderat eine Teilrevision der Gemeindeordnung (Ingress und Art. 1) erarbeitet.

Aufgrund von Unsicherheiten/Fragen aus den Fraktionen zum Abstimmungsverfahren hat der Gemeinderat das Traktandum 3 (Änderung des Gemeindepensens; Teilrevision der Gemeindeordnung) im Vorfeld der GGR-Sitzung vom 19. März 2024 zurückgezogen.

9.4 Zum vorliegenden Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat hiermit die Teilrevision der Gemeindeordnung zum Ingress und zu Art. 1 mit der Haltung, dass die Frage der Namensgebung der Gemeinde (Muri bei Bern oder Muri-Gümligen) abschliessend durch die Stimmberechtigten zu entscheiden ist. Aus Sicht des Gemeinderates halten sich die Argumente für und gegen eine Änderung des Gemeindepensens die Waage. Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 21. November 2023 formell, die Vorlage den Stimmberechtigten mit einem Antrag auf Zustimmung zu unterbreiten, aber gleichzeitig die Argumente, die am 21. November 2023 und in der Beratung des vorliegenden Geschäfts für und gegen die Namensänderung vorgetragen worden sind, den Stimmberechtigten transparent zur Kenntnis zu bringen.

Sofern sich eine Mehrheit der GGR-Mitglieder gegen die Teilrevision (Antrag 1) ausspricht, findet **keine** Volksabstimmung statt.

10 **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir dem Grossen Gemeinderat folgende Anträge:

1. Der Grosse Gemeinderat stimmt im Sinn seines Grundsatzbeschlusses vom 21. November 2023 der Teilrevision (Ingress und Art. 1) der Gemeindeordnung zu und verabschiedet das Geschäft zuhanden der Volksabstimmung vom 22. September 2024.
2. Bei einer Zustimmung zur Beschlusseziffer 1 beauftragt der Grosse Gemeinderat das Büro GGR mit der Ausarbeitung einer Abstimmungsbotschaft, in der namentlich das für den Fall einer Annahme der Vorlage vorgesehene Verfahren sowie die am 21. November 2023 und in der Beratung des vorliegenden Geschäfts vertretenen Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte unter Berücksichtigung des Resultats der Abstimmung zur Beschlusseziffer 1 dargestellt werden.

3. Im Falle der Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung durch den Souverän wird der Gemeinderat beauftragt, die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung (Ingress und Art. 1) nach erfolgter Genehmigung der Namensänderung durch die kantonalen und eidgenössischen Stellen festzulegen.

Gümligen, 13. Mai 2024

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler